

RS Vwgh 1987/11/19 84/06/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

Norm

ABGB §431;

EVHGB 04te Art7 Nr9 Abs1;

HGB §105;

HGB §124;

Rechtssatz

Die Ansicht, daraus, dass die zum Gesellschaftsvermögen einer Personenhandelsgesellschaft stehenden Gegenstände im Eigentum der Gesellschafter stünden, ergebe sich, dass das Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück damit auch im Eigentum des geschäftsführenden Gesellschafters der OHG stehe, ist unzutreffend. Ist nämlich eine Personenhandelsgesellschaft im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so ist ungeachtet der Konstruktion des Gesellschaftsvermögens als Gesamthandvermögen der Gesellschafter nur die Gesellschaft, vertreten durch die vertretungsbefugten Gesellschafter, als Eigentümerin anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984060211.X03

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at